Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 94. Sitzung (17.03.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 463 zum Protokoll der 94. Sitzung vom 17. März 1849.

Leopold,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten April und Mai dieses Jahrs zum Einzug kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, insoweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe, den 13. März 1849.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vizepräsident:

L. Weller.

Die Sekretäre:

Blankenhorn-Krafft.

M. Huber.

Beilage Nr. 464 zum Protokoll der 94. Sitzung vom 17. März 1849.

Leopold,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die durch Art. 4 Ziff. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1848, Regierungsblatt Nro. XLVIII., für das Jahr 1848 bestimmte außerordentliche Steuer der fixen Bezüge wird in dem Jahre 1849 auf alles klassensteuerpflichtige Einkommen, soweit es, in einer Hand vereinigt, mehr als 1000 fl. beträgt, ingleichen auf die nach §. 32 des Gesetzes vom 21. Juli 1839 sonst steuerfreien Appanagen, Wittume, Nadelgelder, Sustentationen und Erziehungskostenbeiträge ausgedehnt und nebst der ordentlichen Klassensteuer erhoben.

Von dem klassensteuerpflichtigen Einkommen, so weit es, in einer Hand vereinigt, nicht mehr als 1000 fl. beträgt, wird in dem Jahr 1849 neben der ordentlichen Klassensteuer der gleiche Betrag als außerordentliche Steuer eingezogen.

Soweit die in dem klassensteuerpflichtigen Einkommen enthaltenen Geschäftsgebühren zur Bestreitung bestimmter Lasten derselben nothwendig sind, unterliegen sie der außerordentlichen Steuer nicht.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 13. März 1849.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:
L. Weller.

Die Sekretäre:
Blankenhorn-Krafft.
M. Huber.

Beilage Nro. 465 zum Protokoll der 94. Sitzung vom 17. März 1849.

Leopold,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Bestellung der Notare und deren Geschäftskreis.

§. 1.

Zur Aufnahme öffentlicher Urkunden werden Notare durch das Justizministerium ernannt.

Sie werden auf Lebenszeit angestellt.

Als Notare können nur Diejenigen ernannt werden, deren wissenschaftliche und praktische Befähigung dazu durch eine Staatsprüfung nachgewiesen ist.

§. 2.

Jeder Notar muß vor seinem Dienstantritt für Entschädigungsansprüche aus seinem Amt, Geldstrafen und Kosten, eine durch das Justizministerium zu bestimmende Sicherheit in Geld, deutschen Staatspapieren oder Liegenschaften, im Betrag von 1000 bis 3000 Gulden stellen, welcher bis zum Ablauf des fünften Jahres nach dem Ableben oder der Dienstniederlegung stehen bleibt.

Im Falle einer Minderung der Sicherheit ist dieselbe in kurzer vom Staatsanwalt zu bestimmender Frist zu ergänzen.

§. 3.

Die Notare sind verpflichtet, an den ihnen angewiesenen Sitzen zu wohnen; im Uebertretungsfall können sie als auf ihr Amt verzichtend betrachtet werden.

§. 4.

Dieselben üben ihr Amt im Sprengel des Kreisgerichts, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, für Alle, welche solches innerhalb dieses Sprengels in Anspruch nehmen.

Außerhalb des gedachten Sprengels sind sie zu keiner Amtshandlung berechtigt.

§. 5.

Kein Notar darf ohne Genehmigung des Justizministeriums ein anderes öffentliches Amt annehmen.

Auch darf er kein mit seinem Dienst unverträgliches Gewerbe ausüben.

§. 6.

Die Notare sind verpflichtet, jedes Notariatsgeschäft, dessen Vornahme innerhalb der Grenzen ihrer Amts-

befugnisse an sie verlangt wird, zu fertigen; es sei denn, daß sie zur Beurkundung einer Verhandlung berufen werden, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz oder gegen die guten Sitten anstößt.

II. Von den Notariatsurkunden (deren Form, Urschrift, Doppelschrift, Abschrift).

§. 7.

Es ist den Notaren verboten, Geschäfte zu fertigen, bei denen sie selbst, ihre Ehefrau, ihre Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie in allen Graden, in der Seitenlinie bis zum vierten Grad einschließlich, als Parteien mitwirken, oder in welchen eine Verfügung zu deren Gunsten vorkommt.

§. 8.

Der Name, Stand und Wohnort der bei der Verhandlung erscheinenden Personen müssen dem Notar bekannt sein, und es ist dieses Umstandes in der Urkunde Erwähnung zu thun.

Ist ihm eine dieser Personen unbekannt, so ist in der Verhandlung anzugeben, auf welche Weise er sich überzeugte, daß dieselbe diejenige Person sei, für welche sie sich ausgibt.

§. 9.

Jede öffentliche Urkunde soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Sie enthält den Namen des Notars und die Angabe seines Wohnsitzes. Die Parteien und Zeugen sind mit Namen, Vornamen, Wohnort und Gewerbe zu bezeichnen; auch ist jederzeit Ort, Tag und Jahr der Aufnahme der Urkunde anzugeben.

§. 10.

Wenn die Betheiligten der deutschen Sprache nicht mächtig sind, der Notar und die Zeugen aber die Sprache derselben verstehen, so werden die Verhandlungen auf Begehren neben der deutschen auch in der Sprache der Parteien aufgenommen, und beide Verhandlungen gleichmäßig beurkundet.

§. 11.

Ist aber die Sprache der Betheiligten dem Notar und den Zeugen, oder auch nur einer dieser Personen nicht bekannt, so müssen die ersteren ihre in ihrer Sprache abgefaßte Erklärung dem Notar überreichen, in seiner und der Zeugen Gegenwart unterschreiben und zu deren Uebersetzung einen Dollmetscher wählen.

Der Notar nimmt alsdann die Verhandlung in deutscher Sprache nach der von dem Dollmetscher zu gebenden Uebersetzung auf, und läßt solche den Betheiligten durch den Dollmetscher in ihrer Sprache nochmals vortragen, und alsdann von ihnen und ihrem Dollmetscher unterschreiben.

Die Beobachtung dieser Vorschriften muß durch die Verhandlung des Notars bescheinigt werden.

Die von den Betheiligten in ihrer Sprache überreichte Erklärung bleibt der deutschen Verhandlung des Notars beigeheftet, und wird, wie diese letztere, von dem Notar und den Zeugen unterschrieben.

§. 12.

Bei jeder öffentlichen Urkunde sind zwei Zeugen beizuziehen, welche männlichen Geschlechts, volljährig, Staatsangehörige und im Genusse der bürgerlichen Rechte sein müssen und außerdem unterschreiben können. Alles insofern nicht besondere Gesetze etwas Anderes festsetzen.

§. 13.

Personen, welche mit dem Notar oder den Parteien in dem in §. 7 bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie die Gehülfen, Abschreiber und Diener des Notars dürfen als Urkundszeugen nicht beigezogen werden. Der Notar hat die Parteien und Zeugen auf die Bestimmung dieses Paragraphen und des §. 12 aufmerksam zu machen und davon in der Urkunde Erwähnung zu thun.

§. 14.

Der Beiziehung von Zeugen bedarf es nicht:

1) bei der Ausfertigung der Unterpfandsverschreibungen (zweites Einführungsedikt zum Landrecht §. 26) und bei der Beurkundung der Einwilligung des Gläubigers zum Pfandstrich;
2) bei Beglaubigungen von Unterschriften, von Abschriften und von Auszügen, wohin auch die Ausfertigung von Kaufbriefen auf den Grund der Gewährbuchsauszüge gehört;
3) bei Verkündung von letzten Willensurkunden, Leitung von Versteigerungen, Beurkundung der Zulässigkeit von Hinterlegungen;
4) bei Vermögensaufnahmen;
5) bei Wechselprotesten (deutsche Wechselordnung §. 87).

§. 15.

Der Notar hat jede Urkunde, welche er aufnimmt, den Parteien und wo Zeugen beigezogen werden müssen, diesen, oder wenn die Urkunde keine Erklärung der Betheiligten enthält, den Zeugen allein vorzulesen, und daß dieses geschehen, auch daß sie die Genehmigung der Betheiligten erhalten habe, in derselben ausdrücklich zu bemerken.

§. 16.

Die Vertragspersonen, sowie Diejenigen, welche eine Willenserklärung abgegeben haben, sind jedesmal einzuladen, die Urkunde zu unterschreiben.

Daß Betheiligte und Zeugen unterschreiben, hat der Notar besonders auszudrücken und seine eigene Unterschrift zuletzt beizusetzen.

§. 17.

Die Unterschrift der Parteien und Zeugen soll den Namen und Vornamen enthalten. Ein Handzeichen wird nicht als Unterschrift betrachtet.

Wenn die Betheiligten nicht schreiben können oder wollen, so ist hievon, mit Beifügung des Grundes, in der Urkunde Erwähnung zu thun.

§. 18.

Jede öffentliche Urkunde ist lesbar, ohne Abkürzungen, Zwischenräumen, Veränderungen, Austilgungen und Einschaltungen niederzuschreiben. Summen und Zeitbezeichnungen sollen in Buchstabenschrift ausgedrückt werden.

Vollmachten, sowie die Urkunden über die Bestellung von Vormündern und Pflegern, sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizuheften.

§. 19.

Werden in einer Notariatsurkunde Zusätze nöthig, so sind dieselben wo immer möglich bei der Stelle, worauf sie sich beziehen, auf dem Rand der Urkunde, und nur wenn ihre Länge es nothwendig macht, an deren Ende zu setzen. Die Parteien, Zeugen und Notar haben sie zu unterschreiben.

§. 20.

Müssen Wörter ausgestrichen werden, so soll dies in der Art geschehen, daß nach dem Durchstrich ihre Anzahl noch ermittelt werden kann. Am Rande oder am Schluß der Urkunde ist die Zahl der durchstrichenen Wörter anzugeben, und daß sie mit Genehmigung der Parteien gestrichen worden seien, auf gleiche Weise wie die Zusätze zu beurkunden.

§. 21.

Besteht eine öffentliche Urkunde aus mehreren Bogen, so müssen diese durch einen Faden, auf dessen Ende das Dienstsiegel zu drücken ist, so verbunden werden, daß kein Bogen herausgenommen werden kann. Ausserdem ist jeder Bogen der Urschrift auf der letzten beschriebenen Seite von dem Notar und den Zeugen zu unterschreiben; auch ist auf dem letzten Bogen die Zahl sämmtlicher Bogen anzugeben.

§. 22.

Der Notar führt ein mit seinem Namen und dem großherzoglichen Wappen versehenes Dienstsiegel, welches bei seinem Austritt oder Ableben dem Staatsanwalt zur Vernichtung eingesendet werden muß.

§. 23.

Jeder öffentlichen Urkunde, welche in Urschrift oder Doppelschrift (§. 24) dem Betheiligten ausgehändigt wird, jeder Abschrift solcher Urkunden, auch jeder Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften und Auszügen, ist das Notariatssiegel beizudrucken.

§. 24.

Der Notar ist verbunden, auf Verlangen der Parteien von der Urschrift einer Urkunde so viele Doppelschriften zu fertigen, als Betheiligte bei der Urkunde mitwirken.

Bei der Doppelschrift sind dieselben Förmlichkeiten wie bei der Urschrift zu beobachten. Solche Doppelschriften gelten der Urschrift gleich.

Die Wirkung, welche die Landrechtssätze 1283 und 1284 der Zurückgabe der Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde beimessen, kömmt nur der Zurückgabe der Urschrift oder Doppelschrift zu.

§. 25.

Urkunden, welche von einem Notar während der Dauer der Diensisperre oder ausserhalb seines Sprengels (§. 4 und §. 33) gefertigt wurden, sind als öffentliche Urkunden unwirksam. Bei sonstigen Verletzungen der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Form ist die Wirksamkeit der Urkunde von dem Ermessen des Richters (Landrechtszusatz 6 k.) abhängig.

Die Notare sind wegen Verletzung der Förmlichkeiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse dienstpolizeilich nach Maßgabe ihrer Verschuldung zu bestrafen, unbeschadet der Klage auf Schadensersatz.

III. Bewahrung der Urkunden.

§. 26.

Die Urschriften der vom Notar aufgenommenen Urkunden werden von ihm aufbewahrt, und bei seinem Abgang dem Dienstnachfolger ausgeliefert. Nur

1) Urkunden über ehrerbietige Ansuchen,
2) Vollmachten,
3) Schuldverschreibungen,
4) Urkunden über Rechtsübertragungen,
5) Quittungen,
6) Urkunden über Einwilligung des Gläubigers zu Löschung von Einträgen von Pfand- und Vorzugsrechten,
7) solche über Eröffnungen, Aufkündigungen, Mahnungen,
8) Urkunden, auf welchen er nur die Unterschrift beglaubigt, oder den Tag beurkundet hat,
9) Rechnungen,
10) letzte Willensverordnungen

müssen auf Verlangen der Partei derselben in Urschrift abgegeben werden.

§. 27.

Personen, welche nicht von einer der Parteien dazu ermächtigt sind, darf der Notar weder Abschrift noch Kenntniß der Urkunden geben, insofern solche nicht zur Oeffentlichkeit bestimmt sind.

Verlangen Dritte Einsicht oder Abschrift, so haben sie sich an den Amtsrichter zu wenden, welcher ihrem Gesuch, falls sie ein rechtliches Interesse zu bescheinigen vermögen, nach Anhörung der Betheiligten zu entsprechen

hat. Gegen die Entschließung des Amtsrichters ist das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb vierzehn Tagen (Prozeßordnung §. 1244) zulässig.

Die Vorlage oder Mittheilung von Urkunden im Strafverfahren oder auf den Grund eines Erkenntnisses im bürgerlichen Prozeß geschieht lediglich nach richterlicher Anordnung.

Diese Bestimmungen sollen die Befugnisse der Dienstaufsichtsbehörden in keiner Weise beschränken.

§. 28.

Auf der Urschrift der öffentlichen Urkunde ist die Abgabe jeder Doppelschrift, jedes Auszugs und jeder Abschrift mit der Bemerkung des Empfängers und des Tags der Abgabe, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden, zu bezeichnen.

Jeder Doppelschrift ist beizusetzen, daß sie eine Doppelschrift, und für wen sie gefertigt sey.

§. 29.

Der Notar führt ein Verzeichniß, in welches nach der Zeitfolge mit fortlaufenden Ziffern die Bezeichnung jeder von ihm aufgenommenen öffentlichen Urkunde nach ihrer Gattung, mit Name, Stand und Wohnort der Betheiligten und der Tag der Aufnahme eingetragen wird.

Das Verzeichniß muß von dem Amtsrichter des Wohnsitzes des Notars mit Seitenzahl und Handzug versehen sein.

Dasselbe wird in den ersten zehn Tagen des Januars jeden Jahres nebst einer von dem Notar unterzeichneten Abschrift dem Amtsrichter des Wohnsitzes vorgelegt, welcher das Verzeichniß, sowie die Abschrift unter Angabe der Zahl der eingetragenen Urkunden abschließt und unterschreibt.

Die Abschrift wird in der Registratur des Amtsgerichts aufbewahrt.

Die Notare haben auf jeder Fertigung die Ziffer anzugeben, unter welcher die Urkunde in das gedachte Verzeichniß eingetragen ist.

IV. Besondere Bestimmungen.

§. 30.

Die Versiegelung von Verlassenschaften wird, wenn sich der Sterbfall im Wohnsitz eines Notars ereignet, durch diesen, und im Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung durch den Ortsvorsteher besorgt.

Wenn an einem Orte mehrere Notare wohnen, bestimmt das Justizministerium den oder diejenigen, welchen die Versiegelungen übertragen werden.

Die Versiegelungsprotokolle werden an das Amtsgericht eingesendet, welches im Falle der gerichtlichen Vermögensverzeichnung oder Theilung den Notar des Verlassenschaftstheilungsdistrikts damit beauftragt, insofern nicht die Betheiligten selbst innerhalb acht Tagen eine andere Wahl getroffen und angezeigt haben. Diese Frist wird, wenn von dem Amtsgericht des Erbanfalls Vertreter für Mundlose, Minderjährige oder Abwesende zu bestellen waren, vom Tag deren Bestellung an gerechnet.

§. 31.

Die Urkunde über die Zulässigkeit der Hinterlegung kann von jedem Notar aufgenommen werden.

Der Notar, welcher diese Urkunde ausgestellt hat, oder sein Dienstnachfolger, fertigt auch diejenige über die Rückzahlung aus (Art. 12 und 19 des Gesetzes vom 3. August 1837).

§. 32.

Zur Führung des Protokolls über die Abgeordnetenwahl (§. 70 des Wahlgesetzes vom 23. Dezember 1818) wird ein Notar des Wahlbezirks durch den Wahlkommissär beigezogen.

§. 33.

Die Ausfertigung der Unterpfandsverschreibungen (§. 26 des II. Einführungsedikts zum Landrecht) bewirkt ein von dem Justizministerium dazu bestimmter Notar.

Für jeden Amtsgerichtsbezirk ist wenigstens ein Notar mit diesem Geschäft zu beauftragen.

Die Urkunden über Pfandstrichsbewilligungen werden entweder von einem Notar oder von dem Pfandgericht der Gemeinde, in welcher der Eintrag geschehen ist, oder endlich von dem Bürgermeister dieser Gemeinde, in letzterem Fall vor zwei Zeugen, aufgenommen.

Jedoch genügt zum Pfandstrich auch die auf die Unterpfandsverschreibung oder die Ausfertigung aus dem Pfandbuch geschriebene Einwilligung des Gläubigers, insofern dessen Unterschrift durch einen Notar oder durch das Amtsgericht oder durch den Bürgermeister seines Wohnorts, letzteren Falls unter Zuziehung von zwei Zeugen, beglaubigt ist.

§. 34.

Die Einsendung der Protokolle über Zwangsversteigerungen von Liegenschaften an Notare zur Ausfertigung der Steigerungsurkunden und zur Benachrichtigung der Gläubiger (Prozeßordnung §. 1053) unterbleibt.

Die Unterpfandsgläubiger werden durch den Beamten, welcher die Versteigerung vornahm, benachrichtigt; die Steigerungsurkunde (Kaufbrief) fertigt der Gemeinderath aus.

V. Dienstpolizeiliche Aufsicht. Ehrenräthe.

§. 35.

Die Oberaufsicht über das Notariatswesen steht dem Justizministerium zu.

Die dienstpolizeiliche Aufsicht über die Notare führt der Staatsanwalt beim Kreisgericht, welcher befugt ist, vorbehaltlich des Rekurses an das Justizministerium, wegen Dienstwidrigkeiten Ermahnungen, Verweise, Ordnungsstrafen bis fünfzehn Gulden auszusprechen oder die Sache an das Kreisgericht zu verweisen.

Das Kreisgericht kann im dienstpolizeilichen Wege wegen dienstwidrigen oder unsittlichen Betragens Verweise, Geldstrafen, Dienstsperre und — nach gehörtem Gutachten des Ehrenrathes (§. 37) — Dienstentlassung erkennen.

Die Berufung von dem Erkenntniß des Kreisgerichts, in welchem die Dienstsperre oder Entlassung ausgesprochen oder ein dahin gehender Antrag des Staatsanwalts verworfen worden ist, geht an das Obergericht, welches in letzter Instanz entscheidet.

Die Berufung muß in zerstörlicher Frist von acht Tagen angezeigt und innerhalb weiterer vierzehn Tage bei dem Gericht, welches erkannt hat, ausgeführt werden.

Die Fristen laufen vom Eröffnungstag, welcher dabei nicht eingerechnet ist.

Die erste derselben kann in keinem Falle, die letztere nur einmal auf acht bis vierzehn Tage wegen erheblicher, mindestens wahrscheinlich gemachter Gründe erstreckt werden.

Die Behörde, gegen deren Erkenntniß Beschwerde geführt wird, sowohl als diejenige, welche über die Beschwerde endgültig entscheiden soll, kann wegen besonders dringender Umstände den durch die Berufungsanzeige gehemmten Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses ausnahmsweise gestatten oder befehlen.

Die Gerichte erledigen diese dienstpolizeilichen Gegenstände in geheimer Sitzung.

§. 36.

Die Versetzung der Notare kann wegen organischer Einrichtungen durch das Justizministerium angeordnet werden.

Aus anderen Gründen kann eine Versetzung gegen ihren Willen oder die Entlassung wegen Körper- oder Geistesschwäche, welche zum Amt unfähig macht, nur auf Antrag des Kreisgerichts durch das Justizministerium erfolgen.

Die Notare haben keinen Anspruch auf Ruhegehalte.

§. 37.

Aus den Notaren mehrerer Kreisgerichte werden durch Wahl der Fachgenossen Ehrenräthe gebildet, welchen die Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten, die Erstattung von Gutachten an den Staatsanwalt und höhere Behörden, so wie die Vermittlung von dienstlichen Streitigkeiten zwischen Notaren übertragen ist.

VI. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 38.

Die zur Zeit angestellten Amtsrevisoren, Amtsrevisoratsgehülfen, Notare und Theilungskommissäre können, ohne daß eine weitere Staatsprüfung von ihnen zu erstehen ist, als Notare angestellt werden.

§. 39.

Amtsrevisoren müssen sich der Anstellung als Notare unterziehen. In solchem Fall bleiben ihnen alle durch das Gesetz vom 30. Januar 1819 über die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civilstaatsdiener erworbenen Rechte, namentlich auch ihre Ansprüche auf Ruhegehalt vorbehalten, und wird der Notariatsgebührenbezug in einem durch das Justizministerium bis auf 1000 fl. festzusetzenden Betrag an der Besoldung angerechnet.

Sie bleiben von der Sicherheitsleistung frei.

§. 40.

Die Steigerungsurkunden (§. 34 dieses Gesetzes), sowie die Kaufbriefe überhaupt werden bis zu Aufhebung der Kaufbrieftaxen von dem mit Ausfertigung der Unterpfandsurkunden beauftragten Notar des Bezirks gefertigt.

§. 41.

Die bei den aufgehobenen Amtsrevisoraten befindlichen Notariatsurkunden werden bei dem Amtsgericht des betreffenden Bezirks aufbewahrt.

VII. Schluß.

§. 42.

Die Notariatsordnung vom 3. November 1806, Regierungsblatt Nro. 30, deren Nachtrag vom 20. Mai 1809, Regierungsblatt Nro. 24, das Organisationsedikt vom 26. November 1809, Lit. C. II. §§. 31 bis 41, Regierungsblatt Nro. 51, und das Einführungsedikt zum Landrecht vom 22. Dezember 1809, §. 7, Regierungsblatt Nro. 53, sind aufgehoben.

§. 43.

Die Bestimmungen über den Vollzug dieses Gesetzes und dessen Einführung werden im Wege der Verordnung erlassen.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 12. März 1849.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:

L. Weller.

Die Sekretäre:

Blankenhorn-Krafft.

M. Huber.

Beilage Nro. 466 zum Protokoll der 94. Sitzung vom 17. März 1849.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Portofreiheit für die Reichstruppen betreffend.

Erstattet

von dem **Grafen v. Hennin.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Um den Verkehr und die Verbindung der in Folge der eingetretenen politischen Ereignisse in andern deutschen Staaten verwendeten und verlegten Reichstruppen mit ihren Verwandten und Angehörigen zu erleichtern, wurde das hohe Reichsministerium mit Beistimmung Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Reichsverwesers bewogen, sich wegen Bewilligung der Portofreiheit für alle Reichstruppen mit den Bevollmächtigten der einzelnen Staaten sowohl als mit der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Generalpostdirektion in's Einvernehmen zu setzen.

In Gemäßheit dessen hat nun unsere hohe Regierung am 5. Februar d. J. wegen dieser Portofreiheit der zweiten Kammer unserer Stände den schon in Ihren Händen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, befindlichen Gesetzesentwurf vorgelegt.

Durch dieses Gesetz soll nun die Portofreiheit allen deutschen Truppen bewilligt werden, welche zu Reichszwecken außerhalb ihrer gewöhnlichen Garnisonsorte verwendet und verlegt werden; dieses Freithum soll sich auf die Militärbehörden für ihre Dienstkorrespondenz, auf die Offiziere vom Hauptmann oder Rittmeister an abwärts, dann auf die Unteroffiziere und Soldaten und auf die nichtstreitenden Glieder der Truppenkörper erstrecken, und soll sich nicht nur auf die Briefe, welche Militärpersonen empfangen und absenden, sondern auch auf Geldpakete bis zu 10 Thaler oder 17 fl. 30 kr. und auf andere Fahrpoststücke bis zu 6 Pfund, welche an dieselben abgesendet werden, ausdehnen.

Endlich bestimmt auch dieses Gesetz die Formalitäten, welche bei Ausführung desselben und zu Verhinderung aller Contraventionen zu beobachten, und welche Strafen gegen etwaige Defraudationen zu verhängen sind.

Nach kurzer Verhandlung nahm nun die zweite Kammer am 8. d. M. diesen Gesetzesentwurf unbedingt an, nur bei dem einzigen §. 3, welcher vom Freithum der Geldpakete bis zu 10 Thaler oder 17 fl. rheinisch spricht,

hat dieselbe 17 fl. 30 kr. gesetzt, welches auch der wirkliche Werth von 10 preußischen Thalern ist, und diese 30 kr. wahrscheinlich nur aus Versehen aus diesem Paragraphen geblieben sind.

Obgleich nun man heut zu Tage kein Freund von einzelnen Befreiungen und Privilegien ist, und man Alles egalisiren möchte, trägt dennoch Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, darauf an, auch Ihrerseits diesem Gesetz, und zwar nach der Fassung der zweiten Kammer, beizustimmen, da es billig ist, daß dem deutschen Soldat, der im Dienst des allgemeinen, sich zuweilen auf längere Zeit aus seinem nähern Vaterland entfernen und von den Seinigen trennen muß, der Verkehr und die Verbindung mit diesen einigermaßen erleichtert werde, um so mehr, als diese Einrichtung auf Veranlassung des Reichsministerii zu gleicher Zeit auch in den übrigen Reichslanden eingeführt wurde.

Beilage Nr. 467 zum Protokoll der 94. Sitzung vom 17. März 1849.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 betreffend.

Erstattet

von dem **Geheimenrathe Klüber.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Unser Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 hatte die Zensur aller Erzeugnisse der Druckerpresse sowohl als auch der durch andere mechanische Mittel vervielfältigten Schriften oder Bildwerke aufgehoben, und zugleich die Herausgeber von Zeitschriften oder Zeitungen von der bis dahin bestandenen Verpflichtung entbunden, bei der Gründung derselben die obrigkeitliche Erlaubniß nachzusuchen. Nur ausnahmsweise sollte für solche Zeitungen und Zeitschriften und für solche nicht über 20 Druckbogen starke Schriften, welche die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bundes oder einzelner deutschen Bundesstaaten, außer Baden, zum Gegenstand hätten, eine überdies wesentlich beschränkte Zensur fortbestehen.

Bestimmt war hierbei: daß keine Druckschrift in dem Großherzogthum herausgegeben oder verbreitet werden dürfe, welcher nicht, mit oder ohne Nennung des Verfassers, der Name des Verlegers oder des Druckers, sowie die Angabe des Orts und der Zeit des Druckes beigesetzt sei; sodann, daß für jede im Großherzogthum erscheinende Zeitschrift oder Zeitung ein badischer Staatsbürger als verantwortlicher Redakteur einzustehn, und dieser für etwaige Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen eine Sicherheit zu leisten habe; endlich für alle sträfliche Druckschriften ohne Ausnahme, der Ordnung oder Reihe nach, unter gewissen näheren Bedingungen verantwortlich sein sollten,

1) der Verfasser,
2) der Herausgeber,
3) der Verleger,
4) der Drucker und
5) der Verbreiter.

Diese letzte Bestimmung wurde meist, doch in der letzten Zeit nicht immer, so ausgelegt und angewendet, daß die in der Reihe folgenden nur dann zur Verantwortlichkeit gezogen wurden, wenn die vorhergehenden unbekannt waren oder nicht vor Gericht gebracht werden konnten, also nicht in dem Falle, wenn gegen diese ein kontradiktorisches Verfahren stattgehabt hatte, die gegen sie erkannte Strafe aber aus irgend einem Grunde nicht vollstreckt, Kosten oder Entschädigungen von ihnen nicht eingezogen werden konnten.

Fernere Bestimmungen des Gesetzes setzten, unter Bezugnahme auf die allgemein gesetzlichen Vorschriften, Strafen für Preßvergehen, sodann das Verfahren in Preßsachen und insbesondere die Art und die Bedingungen der polizeilichen sowohl als der gerichtlichen Beschlagnahme von Druckschriften fest.

Bekanntlich wurde dieses unser Preßgesetz in Folge zweier Beschlüsse der Bundesversammlung vom 28. Juni und 5. Juli 1832 durch eine Verordnung vom 28. Juli des nämlichen Jahres insoweit modifizirt, als dasselbe nach der einstimmigen Erklärung aller übrigen Bundesregierungen mit der damaligen Bundesgesetzgebung über die Presse, also namentlich mit dem Beschlusse der Bundesversammlung oder dem sogenannten Bundespreßgesetz vom 20. September 1819, mit dem darauf sich beziehenden späteren Beschluß vom 10. November 1831 und mit den Artikeln 59 und 65 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, unvereinbar sei.

Danach erhielt der §. 12 des Preßgesetzes von 1831, welcher die vorhin erwähnten Bestimmungen über eine in verschiedenen Richtungen beschränkte Zensur enthält, eine weitere Ausdehnung, sowohl insofern als derselbe auf alle Zeitungen und Zeitschriften ohne Unterschied für anwendbar erklärt wurde, als auch rücksichtlich der bei der Zensur zu beobachtenden Normen, und es wurde zugleich das in dem Art. 34 des Preßgesetzes sehr beschränkte Recht der polizeilichen Beschlagnahme von Druckschriften in dem entsprechenden Maß erweitert; sodann wurden, im Zusammenhange mit jenen beiden Bestimmungen, die §§. 1, 8, 12, 14, 15, 16 und 17 des Preßgesetzes namentlich für aufgehoben erklärt, und endlich wurden mit der Ausschließung der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen in Preßsachen die §§. 33, 53, 58, 59, 66 und 83 des Preßgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt.

Einige besondere Bestimmungen über die Ausübung der Preßpolizei in Folge und in der Richtung der Verordnung vom 28. Juli 1832 wurden ertheilt und bekannt gemacht durch die Vollzugsverordnung vom nämlichen Tage und durch spätere Verordnungen vom 4. April und 8. August 1834 und vom 3. Januar 1840.

So war die Lage unserer badischen Preßgesetzgebung als die politischen Bewegungen des vergangenen Jahres, mit Rücksicht auf die im Lande vielfach laut gewordenen und namentlich von den beiden Kammern der Stände in den Jahren 1845 und 1846 dringend bevorworteten Wünsche, die Verordnung vom 1. März 1848 das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 wieder in Wirksamkeit setzte, damit die Verordnung vom 28. Juli 1832 mit den darauf sich beziehenden eben angeführten besonderen Verordnungen stillschweigend aufhob, und zugleich bestimmte, daß an die Stelle der bisherigen allgemeinen Gesetzesvorschriften über die Bestrafung der Preßvergehen diejenigen des Strafgesetzbuches von 1845 treten sollten. Hieran reihte sich, mit Bezug auf die in dem §. 33 des Preßgesetzes von 1831 enthaltenen besonderen Bestimmungen über das Prozeßverfahren bei Preß-Verbrechen und Vergehen, die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 1849 über die Einführung von Geschworenengerichten, wodurch, in Verbindung mit dem §. 59 Num. 9 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 6. März 1845 und mit dem dermal bei den Ständen noch in der Verhandlung begriffenen Gesetzesentwurf über Aenderungen und Zusätze zu diesem letzterwähnten Gesetz (§. 27 Num. 4 der Redaktion der zweiten Kammer), alle Erkenntnisse über die durch die Presse verübten Vergehen, die von Amtswegen verfolgt werden, von den Obergerichten unter Zuzug von Geschworenen gegeben werden sollen.

Wir haben also jetzt zum zweitenmal keine Zensur mehr; die in den angeführten §§. 33 und 53 bis 89 unseres Preßgesetzes von 1831 enthaltenen Vorschriften über das Prozeßverfahren in Preßsachen sind nicht allein überall wieder in Wirksamkeit gesetzt, sondern es haben dieselben auch da, wo sie auf eine noch zu erwartende Gesetzgebung hinwiesen, durch diese nunmehr vollendete oder der Vollendung nahe Gesetzgebung die möglichst weite

Ausdehnung erhalten; die Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen sind, neben den besonderen Vorschriften der §. 18 und ff. des Preßgesetzes, durch die allgemeinen Bestimmungen der §§. 300, 309 bis 11, 583, 607, 611 und 613 des Strafgesetzbuches vom 6. März 1845 angemessen und zeitgemäß festgesetzt; und endlich sind die, abgesehen von der Zensur, in dem Preßgesetz von 1831 enthaltenen, ziemlich ausführlichen besonderen Vorschriften über die Polizei der Presse, das heißt über die zur Verhütung des Mißbrauches der Presse und zur Sicherung des Vollzuges der gegen die Preßvergehen angedrohten Strafen unter allen Umständen in größerem oder geringerem Umfange erforderlichen vorbeugenden Maßregeln, in ihrer unverkennbaren verhältnißmäßigen Milde ohne Ausnahme wieder hergestellt.

Nunmehr erscheinen die unter dem 12. Januar dieses Jahres durch das Regierungsblatt in dem Großherzogthume verkündeten „Grundrechte des deutschen Volkes," welche, in dem §. 13, wörtlich die folgende Bestimmung enthalten:

„Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung „frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende „Maßregeln, namentlich Zensur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen „der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, „suspendirt oder aufgehoben werden. Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird „durch Schwurgerichte geurtheilt. Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden."

Die obige Darstellung ergibt, daß die wesentlichen Bestimmungen dieser reichsgesetzlichen Vorschrift in unserem Großherzogthume schon früher gesetzlich bestanden haben, und zwar namentlich diejenigen über die Zensur, diejenigen über die Unzulässigkeit der Beschränkung der Herausgabe von Druckschriften durch das Erforderniß von Konzessionen, und diejenigen über die Aburtheilung der von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen durch Schwurgerichte, während andererseits irgend welche Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels anders als durch die allgemeinen Gesetze über die Ausübung der Gewerbe nie bei uns statthatten, und Postverbote oder ähnliche Hemmungen des freien Verkehrs mit Druckschriften, zum wenigsten inländischen, in der neueren Zeit nirgend vorgekommen sind. Wir werden also rücksichtlich aller dieser Bestimmungen durch jenen §. 13 gar nicht berührt, und auch das am Schlusse desselben verheißene Reichspreßgesetz wird uns voraussichtlich nichts wesentliches Neues, jedenfalls keine der Presse günstigeren Repressivbestimmungen bringen, als die jetzt schon bei uns geltenden.

Es bleibt nur eine Bestimmung des §. 13 übrig, welche für uns neu ist und in unsere bestehende Preßgesetzgebung eingreift, diejenige nämlich, welche sagt, daß fortan keine Sicherheitsleistungen mehr von den Herausgebern von Druckschriften gefordert werden sollen.

Die hier erwähnte, auch in unser Preßgesetz von 1831 übergegangene und seither bei uns in Uebung gewesene Maßnahme, wornach das Erscheinen von Zeitungen oder Zeitschriften, mit oder ohne polizeiliche Konzession, an die Bedingung der Stellung einer Sicherheit von Seiten des Herausgebers geknüpft wird, scheint französischen Ursprunges zu sein, sowie überhaupt die bekanntesten Preßgesetze verschiedener Länder mehr oder weniger denjenigen nachgebildet sind, welche das Bedürfniß während der langjährigen politischen Bewegungen in Frankreich dort hervorgerufen haben, und welche daselbst unter den mannichfaltigsten Erfahrungen im Laufe der Zeit ausgebildet worden sind. Man hat in Frankreich solche Kautionsleistungen schon lange als eines der wirksamsten Mittel zur Vorbeugung gegen Uebergriffe und Mißbräuche der politischen Tagespresse angesehen, sie scheinen zuerst angeordnet worden zu sein durch das Gesetz über die Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften vom 9. Juni 1819 (Art. 1 Nro. 2), sind aber später unter mancherlei Aenderungen erneuert worden in den Gesetzen vom 18. Juli 1828, 14. Dezember 1830 und 9. September 1835 (letzteres in Verbindung mit einer diesen Gegenstand speziell betreffenden Ordonnanz vom 18. November 1835). Auch die neueste Revolution hat sie dort nicht

verdrängt, zum wenigsten sagt die Verfassungsurkunde vom 4. November 1848 in ihrem Artikel 8, welcher die Zensur aufhebt, nichts von Abschaffung der Kautionen, und auch anderwärts ist darüber nichts bekannt geworden. In Belgien dagegen hat der Art. 18 der dortigen Verfassungsurkunde vom 7. Februar 1831 die Sicherheitsleistungen der Schriftsteller, Buchhändler und Drucker ausdrücklich aufgehoben, und diesem Beispiel scheint der Art. 13 der Grundrechte gefolgt zu sein.

Auch unser Preßgesetz von 1831, obwohl beinahe um ein Jahr jünger als die belgische Verfassung, hat, anscheinend nach französischem Muster jedoch in sehr beschränktem Maße, die Sicherheitsleistungen eingeführt, indem es im §. 7 vorschreibt, daß der verantwortliche Redakteur einer Zeitschrift oder Zeitung, je nachdem dieselbe nicht mehr als dreimal in der Woche, oder öfter erscheint, für Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen eine Sicherheit im Betrage von beziehungsweise 1000 oder 2000 Gulden zu stellen habe. Diese Bestimmung muß jetzt nach den Grundrechten wegfallen, und es hebt zu diesem Ende der vorliegende Gesetzesentwurf in dem ersten Absatze seines ursprünglich einzigen Artikels jenen §. 7 unseres Preßgesetzes auf.

Damit nun aber in den wohl nicht seltenen Fällen, in welchen die Gerichtskosten, die Entschädigungsverbindlichkeiten und die Geldstrafen, zu denen der Redakteur einer Zeitschrift oder Zeitung verurtheilt wird, von demselben nicht beigetrieben werden können, nicht sofort völlige Straflosigkeit eintrete, und die Staatskasse sowohl, als auch die zur Entschädigung berechtigten Privatpersonen nicht sehr häufig leer ausgehen, hat die großherzogl. Regierung bei der Aufhebung des §. 7 gleichzeitig eine Aenderung oder Ergänzung des §. 25 des Preßgesetzes für nöthig erachtet, welcher Paragraph nach der oben auch schon erwähnten, bisher in den meisten Fällen ihm gewordenen Auslegung keine solidarische und auch keine unbedingt subsidiäre, sondern nur eine stufenweise Haftbarkeit der darin genannten Personen, in der Beschränkung, ausspricht, daß der danach gegen einen in vorderer Reihe stehenden erhobene, wenn auch ohne Erfolg gebliebene Anspruch, den Rückgriff auf die zurückstehenden ausschließt. Hierauf bezieht sich der zweite Satz des Artikels, mit der Bestimmung, daß dann, wenn die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, wozu der Redakteur eines Blattes verurtheilt wird, von demselben nicht beigebracht werden können, dafür der Verleger und nach diesem der Drucker des Blattes haften sollen.

Die zweite Kammer hat gegen keine der beiden Bestimmungen des angeführten Artikels etwas einzuwenden gefunden, und auch Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, findet dieselben ganz ihren Zwecken entsprechend.

Nun hat aber die zweite Kammer auf den Antrag Ihrer Kommission einige fernere Bestimmungen für nöthig gehalten, und danach dem Gesetzentwurf noch drei weitere Artikel beigefügt.

Zuerst spricht ihr Art. 2 die Aufhebung der §§. 12 bis 16 des Preßgesetzes ausdrücklich aus. Diese Paragraphen handeln von der nach den früheren Bundesverhältnissen und Bundesgesetzen als Ausnahme gegen die allgemeine Bestimmung des §. 1 damals unter gewissen Beschränkungen noch aufrecht erhaltenen Zensur der Zeitungen und Zeitschriften, und von der in Folge dieser Zensur für jedes einzelne Blatt von der Staatsbehörde zu ertheilenden Druckerlaubniß. Ihre ausdrückliche Aufhebung rechtfertigt sich insofern formell, als die oben angeführte Verordnung vom 1. März vorigen Jahres das Preßgesetz von 1831 in allen seinen bis dahin aufgehobenen oder veränderten Bestimmungen unbedingt wieder in Wirksamkeit gesetzt hat, und man demnach allerdings Zweifel darüber hegen könnte, ob nicht auch jene Paragraphen hierdurch in ihrer ursprünglichen Fassung wieder in Kraft träten, und nur die durch die Verordnung vom 28. Juli 1832 ihnen gewordene Ausdehnung wegfiele. Die bisherige Praxis hat zwar zu einem solchen Zweifel keinen Anlaß gegeben, es wird in dem Großherzogthume seit dem Erscheinen der Verordnung vom 1. März vorigen Jahres keine Zensur irgend einer Art mehr geübt, und damit ist auch die früher erforderlich gewesene Ertheilung einer Erlaubniß zum Druck, als Bestätigung der stattgehabten Zensur, von selbst weggefallen; nichts destoweniger kann aber die gesetzliche Sanktion dieser Praxis,

die formelle Aufhebung auch der fraglichen Ausnahmsbestimmungen, als zweckmäßig erscheinen, und Ihre Kommission findet sonach gegen jenen Art. 2 nichts zu erinnern.

Der Art. 3 des Entwurfs der zweiten Kammer bezweckt hiernächst eine durch unser jetziges näheres Verhältniß zu dem übrigen in dem Bundesstaate vereinigten Deutschland gebotene Auslegung der §§. 30 und 31 des Preßgesetzes, vermittelst welcher festgestellt werden soll: daß in dem §. 30 unter dem „auswärtigen" Verfasser, Redakteur, Verleger oder Drucker ein solcher und ein jeder zu verstehen sei, der ausserhalb Badens eine Druckschrift erscheinen läßt, während die Bestimmung des §. 31 zu beschränken sei auf die, gleichviel von wem, ausserhalb des deutschen Bundesstaates herausgegebenen Zeitungen oder Zeitschriften.

Die erste dieser beiden Interpretationen wird nur nöthig durch die zweite, denn unsere Gesetzessprache hat bis jetzt unter Ausland überall auch das nicht badische Deutschland verstanden, und die Bestimmung des §. 30 des Preßgesetzes von 1831, nach welcher, mit Rücksicht auf die besondere Eigenthümlichkeit der Preßvergehen, deren Wirkung sich allermeist weit über den Ort hinaus erstreckt, von dem sie ausgegangen sind, solche Vergehen, auch wenn sie ausserhalb Baden, von Badenern oder Nichtbadenern, begangen worden sind, in allen Fällen, wo dadurch Baden oder badische Staatsangehörige verletzt wurden, ausnahmsweise vor die hiesigen Gerichte gezogen werden sollen, ist seitdem allgemein für alle Verbrechen und Vergehen, die im Auslande gegen das Inland begangen werden, getroffen worden, durch die §§. 4 und 5 des Strafgesetzbuches von 1845. Danach sagt die gedachte Interpretation des §. 30 an und für sich selbst nichts Neues, aber sie stellt einen Gegensatz auf der Bestimmung dieses Paragraphen gegen diejenige des §. 31, welcher letztere allerdings seit der Konstituirung des deutschen Bundesstaates und der durch die Grundrechte für den ganzen Umfang desselben ertheilten ausgedehnten Preßfreiheit nur noch gegen das Ausland im engern Sinne, oder gegen die nicht in dem deutschen Bundesstaate mit Baden vereinigten Länder angewendet werden kann. Wir halten diese nähere Bestimmung nicht allein für nothwendig unter unseren jetzt geänderten staatlichen Verhältnissen, sondern auch insofern für wünschenswerth, als dadurch der mögliche Zweifel beseitigt wird, ob bei unserer jetzigen ausgedehnten Preßfreiheit das zeitweise Verbot nichtdeutscher Zeitungen und Zeitschriften, welches unter Umständen als Repressivmaßregel sehr nützlich wirken kann, noch ferner angewendet werden könne, und wir pflichten deshalb — die spezielle Frage, ob der oftgedachte §. 31 gegenüber dem Wortlaute des §. 13 der Grundrechte auch gegen Deutsche gelte, die ausserhalb des deutschen Bundesstaates eine Zeitung oder eine Zeitschrift herausgeben, der gerichtlichen Interpretation überlassend — auch dem Art. 3 des Entwurfes der zweiten Kammer bei.

Die zuletzt in dem von der zweiten Kammer dem Gesetzesentwurf hinzugefügten Artikel 4 enthaltene Bestimmung, daß der Absatz 1 lit b des §. 34 des Preßgesetzes, wonach die Beschlagnahme von Zeitungen oder Zeitschriften dann gestattet ist, wenn die im §. 7 geforderte Kaution noch nicht gestellt, oder, in dem Fall einer eingetretenen Verminderung, innerhalb der von dem Gerichte dazu anberaumten Frist nicht wieder ergänzt worden ist, wegfallen solle, versteht sich zwar, wenn nach Aufhebung des §. 7 gar keine Kaution mehr zu stellen ist, so sehr von selbst, daß man sie wohl für überflüssig halten könnte; indessen ist doch sonst gegen dieselbe nichts einzuwenden, und es bleibt ihr immerhin ein belehrender Werth.

Indem sonach auch der Art. 4 Ihrer Kommission keinen Anlaß zu einem Bedenken gibt, glaubt dieselbe darauf antragen zu können:

daß die hohe Kammer dem ganzen Gesetzesentwurf, so wie er in der Fassung der zweiten Kammer vorliegt, Ihre Zustimmung ertheilen möge.

Beilage Nr. 468 zum Protokoll der 94. Sitzung vom 17. März 1849.

Zweiter Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Errichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend.

Erstattet

von dem **Staatsrath v. Rüdt.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer ist denen wichtigsten von der ersten Kammer gefaßten Beschlüssen beigetreten, so daß nur noch in Wenigem eine Verschiedenheit der Ansicht oder Fassung vorliegt, worüber sich leicht vereinigt werden dürfte; die Kommission hat daher nur noch über die nachfolgenden Paragraphen zu berichten:

§. 1 b. (E. d. 1. K.)

Dieser Paragraph ist von der zweiten Kammer gestrichen worden, so viel uns bekannt, aus dem Grunde, weil auch indessen anderer Orten höhere Staatsämter an solche Männer übertragen worden und von solchen tüchtig und würdig verwaltet werden, welche die wissenschaftliche Fachbefähigung durch Staatsprüfung nicht dargethan hatten.

Wir wollen anerkennen, daß Männer von ausgezeichneten Talenten, die durch eigenes Studium ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung erweitert und sich in der Staatskunst Kenntnisse erworben, daneben vorzügliche Rednergabe entfaltet haben, in konstitutionellen Staaten zu den höchsten Stellen berufen sind, allein für die Stellen der innern Verwaltung, deren Mechanismus eingreifend und gleichförmig wirken solle, dessen Grundlage immer auf Rechtsregeln gebaut werden muß, schiene die Vorsorge, die jener Paragraph aussprach, jedenfalls zweckmäßig.

Wenn auch die Kommission anrathet, darum von einer Wiederaufnahme in dem Gesetz abzugehen, weil dieser Grundsatz bisher bestanden, die Handhabung aber durch Regierungsverordnung geschah, so verzichtet sie nicht auf dessen fortgesetzte Anwendung, sie glaubt aber der Regierung solche wie bisher überlassen zu können.

§. 4 d. 1. K. (§. 5 d. 2. K.)

In dem letzten Satze sind die Worte „wenn es durch Veränderung der Einwohnerzahl nöthig wird" gestrichen, dagegen am Ende zugesetzt worden „unter Genehmigung des Ministeriums des Innern."

Diese Aenderung dürfte die Absicht erfüllen, daß zu einer neuen Eintheilung der Wahlbezirke ein von dem Ministerium anzuerkennender hinreichender Grund gegeben sein muß. Wir tragen auf die Zustimmung an.

§. 16 d. 1. K. (§. 18 d. 2. K.)

Hier wurde nur der §. 21 der Gemeindeordnung, welcher wegen der provisorischen Dienstenthebung der Gemeindebeamten verfügt, wieder aufgenommen, da er in der Ausfertigung der Beschlüsse der ersten Kammer übersehen worden, wie solches die Aufzeichnungen der Kommissionsanträge bestätigen.

Die Veränderungen der Citate anderer Paragraphen des Gesetzes, welche wegen deren neuen Numerirung hier und in andern Paragraphen vorkommt, berühren wir nicht besonders.

§. 20 d. 1. K. (§. 22 d. 2. K.)

Der diesem Paragraphen zur Einleitung dienende Satz „Ueber die Kreisversammlung ꝛc." bis „Gemeindeverwaltung" ist aus dem Grunde gestrichen worden, weil in den §§. 21, 29, 31 (soll heißen 32), in Verbindung mit §. 20, das Verhältniß des Ministerii zur Kreisversammlung angezeigt seie. Wir glauben ebenfalls, daß sich hierbei beruhigt werden könne.

§. 22a d. 1. K. (§. 26 d. 2. K.)

Die Beschlüsse wegen der Sätze 8 und 9, welche die erste Kammer dahin gefaßt hatte, daß die Kreisausschüsse in Forstsachen nur in die Kompetenz der bisherigen Kreisregierungen und Aemter treten sollten, sind nicht angenommen, sondern die frühern Beschlüsse der zweiten Kammer hergestellt worden, jedoch mit der Modifikation, daß die Vernehmung der Staatsforstbehörden und deren Rekurse vorbehalten sind. Da eine andere, der Eintheilung der Verwaltungsbezirke anpassende Einrichtung diesen erstern bevorsteht, und es den künftigen Bezirksforstbehörden zukommen wird, die öffentlichen Interessen hier in einem mit Auflösung der Forstpolizeidirektion erweiterten Kompetenzumfang gegenüber den Kreisverwaltungen zu vertreten, so dürften durch die gesetzlich vorgeschriebene Vernehmung der Bezirksforstbehörde und gehörige Geltendmachung des ihr ebenso eingeräumten Rekursrechts die öffentlichen Interessen hier genügend vertreten und gesichert erscheinen. Es wird auch die Behandlung des Gegenstandes mehr vereinfacht.

Die Kommission glaubt daher auf den Beitritt antragen zu können.

§§. 30, 31 d. 1. K. (§§. 37, 38 d. 2. K.)

Die erste Kammer hatte die Schlußfassung über diese Paragraphen bis zur Vorlage des Gesetzesentwurfes wegen Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs ausgesetzt. In der zweiten Kammer hat man indeß beschlossen, diesen Gegenstand für jetzt auf sich beruhen und die Rekurse in letzter Instanz, soweit sie nicht durch Regierungsverordnung beschränkt sind, an das Ministerium des Innern gehen zu lassen. Die Kommission ist damit einverstanden, enthält sich weitere Gründe hierfür anzuführen, weil es überflüssig scheint, und trägt darauf an, den §. 37 wie er von der zweiten Kammer beschlossen worden anzunehmen. Ebenso trägt sie auf Annahme des §. 38 in seiner hiernach veränderten Fassung an, mit dem, dem Kreisausschusse eingeräumten Rekursrechte an das Staatsministerium gegen die auf Einsprache des Kreisamts durch das Ministerium des Innern verfügte Aenderung seiner Beschlüsse. In dem 3ten und 4ten Satz ist statt „der Bezirksstaatsbehörde" jedesmal, gemäß einer eingetretenen Berichtigung im Entwurf, zu lesen „des Kreisamts."

Unser Schlußantrag geht dahin, dem von der zweiten Kammer mitgetheilten Gesetzesentwurf in unveränderter Fassung beizutreten.
